Zeitschrift: Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Baselland
Band: 31 (1981)

Artikel: Das Naturschutzgebiet Reinacherheide (Reinach, Basel-Landschaft)
Autor: Eglin, Willy / Moor, Max
Kapitel: 9: Naturschutzprobleme
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-676462

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9 Naturschutzprobleme

von Klaus C. Ewald

9.1 Die rechtlichen Verhältnisse

Das Grundwasser und dessen Reinhaltung gaben den Ausschlag, um Bau- und Düngeverbote zu erlassen (vgl. Kap. 3.9). Trinkwasser ist lebenswichtig und zudem wirtschaftlicher Faktor – geschützte Pflanzen und Tiere sind keines von beidem. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die Reinacherheide ohne Grundwasservorkommen heute kein Naturschutzgebiet wäre, sondern das Schicksal anderer Auengebiete der Birs geteilt hätte.

Am 6. Oktober 1959 beschloss der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft «die Unterschutzstellung der in der Reinacher Heide liegenden Teilstücke der Parzellen Nr. 1964 und 1967» (Ges. S. XXI. 521). Der Regierungsrat hielt in diesem Beschluss fest: «Dieses Gebiet wird als einzigartiges Naturdenkmal mit Vogel- und Pflanzenschutzreservaten qualifiziert, das sich auch in ästhetischer Beziehung auszeichnet.» Über die Schutzmassnahmen enthielt der Beschluss folgendes: «Verboten sind alle Massnahmen, die den ursprünglichen Bestand und Charakter der Heide in irgendeiner Weise beeinträchtigen können; insbesondere das Schürfen, Aufschütten, Roden und Aufforsten sowie das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen. Damit sich die bereits dezimierte Flora wieder erholen kann, wird das Campieren sowie das Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen und dergleichen ebenfalls untersagt.»

Die durch die Unterschutzstellung der 167 280 m^2 Fläche betroffenen zwei Landeigentümer und die Pächter verlangten daraufhin Entschädigungen in Millionenhöhe, worauf die öffentliche Hand nicht eintreten konnte oder wollte. Am 18. August 1960 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2132) modifizierte der Regierungsrat den Schutz dahingehend, dass kein Grundbucheintrag vorgenommen wurde, dass er aber vorsorgliche Anordnungen (gemäss § 8 der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz, vom 29. September 1924) traf, welche die oben zitierten Schutzmassnahmen umfassen, mit Ausnahme des Campierens, das «im bisher von den Landeigentümern zugestandenen Rahmen» bis auf weiteres toleriert wurde.

In jener Zeit hatte Beuret seinen Bericht über den «Todeskampf» der Reinacherheide eben publiziert (Beuret 1960, vgl. Kap. 2.3). Beuret nannte in seiner Arbeit die sofort zu ergreifenden Massnahmen und deren Durchführung.

14 Jahre sollte es dauern, bis 1974 mit Beschluss des Regierungsrates (Nr. 1796, vom 28. Mai 1974) die Reinacherheide samt Birs und beidseitiger Uferbestockung in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen wurde. Dies war möglich geworden, weil

die Einwohnergemeinde Reinach 1968/1969 einen grossen Teil der Reinacherheide im Enteignungsverfahren für den Grundwasserschutz erworben hatte. Mit Beschluss vom 22. Dezember 1980 (Nr. 3605) nahm der Regierungsrat den nördlichen Teil der Reinacherheide ebenfalls in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft auf. Das schon 1974 vom Kanton erworbene Areal ging so in das Verwaltungsvermögen des Kantons über.

Damit ist das Naturschutzgebiet auf 25 ha 83,8 a angewachsen, wobei die Gemeinde Reinach 158 326 m^2, die Gemeinde Arlesheim 8058 m^2 und der Kanton Basel-Landschaft 91 995 m^2 Anteil haben. Damit sind die wesentlichen rechtlichen Schritte zum Schutze der Reinacherheide erwähnt. Es bleibt anzufügen, dass langwierige Verhandlungen zu führen waren um dieses Ziel zu erreichen. Der Aussenstehende ist sich nicht bewusst, was für welche und wieviele Hindernisse bei einer Unterschutzstellung zu überwinden sind. Die Akten über die Reinacherheide und deren Schutz als Wasserschutzzone wie auch als Naturschutzgebiet sind zu einem beträchtlichen Berg angewachsen.

9.2 Schutzziel und Schutzmassnahmen

Der in Kapitel 9.1 zitierte Regierungsratsbeschluss (1796, vom 28. Mai 1974) hält in Punkt 2 fest: «Es ist untersagt, die Reinacher Heide, Birs und Birsufer in ihrem Bestand zu gefährden, sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sonstwie zu verändern. Unumgängliche Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden (z. B. Uferverbauung, Birskorrektur).»

Der Schutz besteht also darin, das Gebiet vor Beeinträchtigungen und aktiver Veränderung zu bewahren. Der sogenannt absolute Schutz wird durch die «unumgänglichen Veränderungen» sowie durch das bestehende Wegnetz in der Reinacherheide nicht möglich. Das gilt auch insofern, als der oben zitierte Regierungsratsbeschluss die Verpachtung der Fischweide wie auch die Jagd gewährleistet. Diese Einschränkungen im Schutz sind aus der Lage und der bisherigen Nutzung des Gebietes zu erklären, da die Reinacherheide nicht ein jungfräuliches Gelände abseits vom Getriebe der Zeit, sondern als Insel im dicht bewohnten (vgl. Kap. 2.2) Birstal verblieben ist.

Weil die Reinacherheide unzähligen Betätigungen diente, hält der Regierungsrat im oben zitierten Beschluss in Punkt 5 fest, er setze eine Kommission aus 7 Mitgliedern ein, und zwar «zur Durchführung und Überwachung der Schutz- und Pflegemassnahmen». Ende 1975 nahm die «Aufsichtskommission für das Naturschutzgebiet Reinacherheide» (im folgenden als Kommission zitiert) die Arbeit auf.

Von Anfang an stellten sich der Kommission grosse Probleme, die sich vereinfacht folgendermassen fassen lassen:

- Die Hundesportanlage im Kern des Naturschutzgebietes hat verschiedene Konsequenzen, indem in jenem Areal Störungen durch Mensch und Hund auf Vegetation, Kleintiere und deren Entwicklungsstadien, auf potentielle Brutplätze usw. vorhanden sind. Ausserdem sieht ein Spaziergänger mit seinem Hund, der die dortigen Praktiken feststellt, nicht ein, warum er seinen Hund im Naturschutzgebiet nicht frei laufen lassen solle (in den Gemeinden im Umkreis der Reinacherheide sind rund 4600 Hunde, etwa 1000 davon in der Gemeinde Reinach, registriert). Deshalb nahm die Kommission die Verlegung des Hundesportes nach ausserhalb des Schutzgebietes an die Hand.
- Die Benutzung der Heide durch die Reiter hat verschiedene Konsequenzen. Ausser dem Reiten durch das Gebiet in Längsrichtung auf den Wegen sind Galoppreiten und andere Aktivitäten neben den Wegen zu beobachten. Tritt, Unruhe und Pferdemist als Dünger sind aber den geschützten Lebensgemeinschaften abträglich. Die Verhandlungen der Kommission mit der Reiterorganisation haben nur zu kurzzeitigen Verbesserungen geführt, indem mit markierten Pfählen ein Reitweg ausgesteckt wurde. Binnen kurzer Zeit waren diese Pfähle von «unbekannt» liquidiert, und die vorher üblichen Praktiken setzten sich wieder durch.
- Das Herumstreifen in allen Teilen der Heide durch Erwachsene und Kinder, einzeln oder in Gruppen, das Lagern und Feuermachen bedeuten Störungen für die angestammte Pflanzen- und Kleinlebewelt wie auch das Verhindern von Wieder- und Neubesiedlungen. Auch das Herumfahren mit Motor- und Kleinmotorrädern – verboten wie das Verlassen der Wege – schädigt die Lebewelt der Heide.

So bildet die Vielfalt der Freiraumaktivitäten das Haupthindernis, um den Schutz gewährleisten zu können. Die Kommission war sich von Anfang an bewusst, dass das Naturschutzgebiet Reinacherheide zwei Funktionen erfüllen musss, nämlich einerseits das Erhalten der typischen Rasen- und Heidevegetation samt deren Lebensräume für Kleintiere und deren Entwicklungsstadien, und andererseits das Gewährleisten eines ungestörten «Naturerlebnisses» für die Spaziergänger auf den markierten Wegen.

Deshalb liess sich die Kommission von Kennern über die naturwissenschaftlich wichtigen Standorte und Flächen der Heide orientieren und hielt die Ergebnisse in einem Inventarplan fest. Dieser diente als Grundlage, um ein Wegenetz vorzuschlagen, das beiden Funktionen gerecht würde.

In der ersten Phase wurden deshalb an allen Zugängen zum Naturschutzgebiet Tafeln aufgestellt, auf denen die Verbote wie Verlassen der Wege, das Laufenlassen der Hunde, das Feuern usw. erwähnt waren. Die Kommission ging davon aus, dass ein geregelter Betrieb nur durch Kontrolle zu erreichen sei, und sie konnte einige Personen finden, die sich in der Freizeit zur Aufsicht zur Verfügung stellten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Art

der Aufsicht nahezu wirkungslos ist, da eine sporadisch anwesende Aufsichtsperson den vielen Übertretungen nicht Meister werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht vereidigt sind – deshalb kein Verbal aufnehmen können – und zumeist von den Angehaltenen angerempelt werden.

Die Kommission widmete sich auch der Information der Öffentlichkeit via Zeitungen, mit Referaten und Führungen durch Kommissionsmitglieder, mit der Abgabe eines Merkblattes für die Hundebesitzer, mit neuen Orientierungstafeln, welche Aufklärung und Gebote an erster Stelle aufführen u. ä.

Die Zugänglichkeit der Reinacherheide und ihre Attraktivität für sehr unterschiedliche Interessen haben zu weiteren Missbräuchen geführt. Es ist klar, dass die Kommission als neben- und ehrenamtliches Organ nicht in der Lage sein kann, aus eigenen Kräften eine Regelung des dichten Betriebes in der Heide durchführen zu können. Zwei Konsequenzen zog die Kommission aus dieser Erkenntnis. Zum einen entschloss sie sich, die gefährdesten Areale im Schutzgebiet – etwa ein Zwanzigstel des ganzen Naturschutzgebietes – einzuzäunen, um wenigstens die wichtigsten Bereiche vor schweren Störungen zu schützen, und zwar solange bis die Besucher sich an das Gehen auf den markierten Wegen gewöhnt hätten. Zum andern beantragte die Kommission die Verschärfung der Schutzbestimmungen.

Letztere wurde vollzogen, indem am 28. August 1979 der Regierungsratsbeschluss (Nr. 1796, vom 28. Mai 1974) durch die «Regierungsratsverordnung über die Reinacher Heide, die Birs und die beidseitigen Birsufer» (Nr. 2433) ergänzt wurde. Diese verbietet in Ziffer 2 a, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen, die Reitwege zu verlassen, zu campieren, in Gruppen zu spielen und Wettkämpfe durchzuführen. Die Ziffer 2 b hält fest, anzeigepflichtig seien, ausser den in § 17 der «Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz» (vom 30. Apil 1964) genannten Organe, auch die Kommissionsmitglieder und die von ihr betrauten Aufsichtspersonen.

Erstere, nämlich die Errichtung eines Schutzzaunes, wurde verhindert, indem von «unbekannt» die dazu gestellten Pfähle abgesägt wurden. In der Gemeinde Reinach wurde eine Petition gegen den Schutzzaun lanciert, Tageszeitungen der Region veröffentlichten Meinungen und Briefe gegen den Zaun, und der Gemeinderat von Reinach bat die Kommission, vorderhand von einem Zaun abzusehen.

Das Missverhältnis zwischen dem widerrechtlichen Gebrauch der Reinacherheide und dem überhaupt möglichen Eingreifen durch die Kommission hatte zu diesen Notstandsmassnahmen geführt. Gemäss Regierungsratsbeschluss (Nr. 1796, vom 28. Mai 1974) hat ja die Kommission den Auftrag, Schutz- und Pflegemassnahmen durchzuführen und zu überwachen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Kommission den Aufgabenkreis der Überwachung an die Hand nehmen konnte, indem sie mit den wichtigsten «Nutzniessern» verhandelte, ein Wegkonzept erstellte, Aufsichtspersonen auf die Aufgaben vorbereitete und einsetzte, Informations-

tafeln kreierte u.ä. Dass die rechtsgültigen Schutzmassnahmen noch nicht durchzusetzen waren, liegt im gesellschaftlichen Pluralismus begründet. Die Summe der Gruppen- und Eizelinteressen ist so gross, dass nur mittels zäher und intensiver Arbeit die Schutzmassnahmen realisiert werden können. Die zentrale Problematik – das gilt für die meisten Naturschutzgebiete – liegt darin, dass die biologischen und ökologischen Verhältnisse nur wenigen Leuten einsichtig sind. Der Heidebenutzer kann deshalb die Schäden, die er anrichtet nicht sehen und deshalb auch nicht einsehen. Daher kann er nicht begreifen, warum er seine Aktivitäten einschränken soll. Der Politiker ist gewohnt, Kompromisse einzugehen. Unbelastet von biologischen und ökologischen Kenntnissen wendet er das Kompromisseschliessen auch im Verhältnis von Mensch zu Natur an. Damit ist aber die Kollision schon eingeleitet: mit den zu schützenden Naturteilen kann man gar keine Kompromisse eingehen, weil ja ein Kompromiss eine Übereinkunft auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse ist. Aus der Sicht von Kleintieren oder Raupen gibt es gar keine Zugeständnisse: entweder werden sie zertreten oder nicht. Dieser Einsicht für die ungleichen «Partner» und die Unverträglichkeiten, die zu Konflikten für die Natur führen, ist in einem Naturschutzgebiet erste Priorität einzuräumen. Die in der Reinacherheide vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften können sich wie die gesamte stumme Kreatur nicht vernehmen lassen. An ihrer Statt haben dies ihre Anwälte, nämlich die «Arbeitsgruppe Reinacherheide» des «Vereins für Natur- und Vogelschutz Reinach» getan. Die Kenner der Heide haben der Kommission unterbreitet, welche Schutzmassnahmen unabdingbar für die Rettung der Natursubstanz der Heide zu ergreifen seien. Diese Arbeitsgruppe führt auch eigentliche Pflegemassnahmen, insbesondere das Entfernen der Goldrute durch. Die Schutzmassnahmen werden erst zum Tragen kommen, wenn die meisten Heidebesucher sich mit dem Schutz identifizieren.

9.3 Zukunft

Die Kapitel 4–6 und 8 belegen die Bedeutung wie auch die Bedrohung des Naturschutzgebietes Reinacherheide. Das Kapitel 9.2 weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich dem Durchsetzen von Schutzmassnahmen stellen. Ohne auf Details eingehen zu wollen, scheint es angebracht, Vorschläge für die Zukunft anzubringen.

- Die Information von Behörden und Öffentlichkeit ist stetig weiterzuführen. Die Aufklärung muss einleuchtend darlegen, dass ein Naturschutzgebiet nicht mit einem Erholungsgebiet zu verwechseln ist, da die Freiraumaktivitäten zu viel stören oder zerstören. Dennoch ist im Naturschutzgebiet Reinacherheide Erholung als «Nebennutzung» möglich, aber nur als linearer Ablauf auf den markierten Wegen. Die Information muss einleuchtend aufzeigen, dass die Heide eine Vielfalt an Daseinsformen und Zusammen-

hängen birgt. Auch ist sie beispielhaft, um die Bedeutung von Ödland erklären zu können. Der Stellenwert der Reinacherheide als einsame Insel für seltene Arten in weitem Umkreis ist auch bildlich darzustellen. Die Konsequenzen der weiteren Zerstörung von aussermenschlichem Leben in der Heide kann für die Region ein biologisch irreversibler Schaden sein – auch diese Problematik gilt es kund zu tun. Die Information kann am Beispiel der Heide die Einsicht fördern, dass schön und hässlich Begriffe sind, die für ökologische Verhältnisse nicht stichhaltig sind. Ausserdem eignet sich die Reinacherheide, um – wenn auch nur noch schwach zu erkennen – ein Stück Landschaftsgeschichte aufzuzeigen.

- Zu den hauptsächlichen Störfaktoren: die negativen Vorkommnisse seit der Unterschutzstellung im Jahr 1974 führen zum Schluss, dass jegliches Reiten im Naturschutzgebiet Reinacherheide auszuschliessen ist, zumal das Selbstkorrektiv der Reiter fehlt, und keine dauernde Aufsicht möglich scheint. Die Auswirkungen des Hundesportes auf die Heidesubstanz, und der Einfluss auf nicht organisierte Hundehalter führt zur analogen Empfehlung. Damit würden auch der Regierungsratsbeschluss (Nr. 1796, vom 28. Mai 1974) und der Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern (vom 1. Oktober 1980, BL 34–2059/711.52: «Schädigende Auswirkungen der Erholungsnutzung, welche dem Schutzzweck entgegenstehen, sollen durch geeignete Massnahmen bis Ende 1982 ausgeschaltet werden.» durchgesetzt.
- Geboten und Verboten ist nur durch Aufsicht Nachachtung zu verschaffen. Der starke Besuch der Heide bedingt eine möglichst lückenlose Aufsicht. Die Kontrolle bietet Gewähr, störungsfreie Zonen als conditio sine qua non für das Fortkommen verschiedener Formen erhalten zu können.
- Je dichter ein Wegnetz ist, umso grösser sind die davon ausgehenden Störungen. Arten, die ihren Minimalanspruch an Ruhe nicht erhalten, können sich nicht durchsetzen oder können sich nicht wieder ansiedeln. Diesen Prozessen ist in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
- Zu Schutzziel und Schutzmassnahmen: mit dem vorliegenden Bericht stehen Grundlagen zur Verfügung, die es zulassen, detaillierte Schutzziele zu erarbeiten. Deshalb gilt es, für die verschiedenen Teilbereiche des Schutzgebietes die Schutzziel-Varianten zu formulieren, miteinander zu vergleichen und die jeweils optimale Zielsetzung zu postulieren. Untrennbar damit sind die Schutzmassnahmen räumlich, sachlich und zeitlich festzuhalten. Über Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Massnahmen ist Buch zu führen, um Erfolg oder Misserfolg überprüfen und damit eine Massnahmenkontrolle erreichen zu können.
- Die Entwicklungen sind zu verfolgen. Die Reinacherheide ist durch verschiedene Eingriffe ihrer ehemaligen Dynamik verlustig gegangen. Analoges geschah der Birs, die vom mäandrierenden Gewässer zum gestreckten Kanal korrigiert wurde und in jüngster Zeit ein Blockwurfkorsett verpasst erhielt. Diesen Veränderungen des Standortes durch bauliche Massnah-

men sind andere wie Exkremente von Hund und Pferd, Immissionsniederschläge usw. gefolgt. Verschiedene Kapitel weisen Entwicklungen nach, die das Gebiet seinem ursprünglichen Charakter stark entfremdet haben, so die zunehmende Verbuschung, die Verdichtung im Brachland usw. So ist es gleichermassen Forschungsaufgabe und angewandte Tätigkeit für die Zukunft, veränderte Bereiche weiterhin in ihrer Sukzession zu studieren und auf anthropogen beeinflussten Flächen (z. B. Brachland) Initialstadien zu schaffen und deren Entwicklung genau zu verfolgen, um auch hier Erfahrungen gewinnen zu können. Auch scheint es prüfenswert, unter korrekter Versuchsanordnung lokal die Verbuschung selektiv aufzuhalten oder rückgängig zu machen. Je nach Gesichtspunkt können Entwicklungen positiv oder negativ verlaufen. Ausser dem Registrieren von Abgängen sind Neufunde im Vergleich zum Umland und zu ähnlichen Standorten, die heute zwar ziemlich entfernt sind, zu verfolgen.

Manuskripte eingereicht: 15. Juli 1980
Manuskriptüberarbeitung abgeschlossen: 23. Juli 1981